

## Haushaltseckwerte 2018 bis 2021

### Abbau des negativen Eigenkapitals

Ab 2018 soll unter den geltenden konjunkturellen Rahmenbedingungen jährlich ein **strukturell ausgeglichener Haushalt** angestrebt werden.

1

Dadurch sollen die ab 2018 gewährten Konsolidierungshilfen und Fehlbetragszuweisungen **vollständig zum Abbau des aufgelaufenen negativen Eigenkapitals** zur Verfügung gestellt werden können, damit die bestehende bilanzielle Überschuldung baldmöglichst beseitigt werden kann.

Ziel ist die Wiedererlangung der finanziellen Handlungsfähigkeit.

### Grundsätze für Investitionen:

Kreditaufnahmen für Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sollen im **Finanzplanungszeitraum 2018 bis 2021** höchstens bis zu einer Höhe veranschlagt werden, dass die Tilgung der hierdurch insgesamt entstehenden Finanzierungsverbindlichkeiten durch Abschreibungen erwirtschaftet werden können.

2

Investitionen sollen nach Prioritäten vorgenommen werden. Die Kriterien hierfür sollen sein: Bedeutung für die Infrastruktur (z.B. Verkehr, Bildung, Demographie) im Kreisgebiet, Energieeffizienz, Refinanzierbarkeit und Umsetzungsmaßnahmen aus der Neufassung der strategischen Zielplanung.

### Kreisstraßen:

In **2018** werden Eigenmittel für den Kreisstraßenbau in Höhe von **2.800.000 €** als Festbetrag vorgesehen.

Insoweit Fördermittel des Landes nicht in entsprechender Höhe zur Verfügung gestellt werden, können als nachrangige Finanzierung weitere Eigenmittel zur Verfügung gestellt werden. Der hierfür einzuplanende Zusatzbetrag in Höhe von höchstens **900.000 €** bleibt bis zur Freigabe durch den Werkausschuss gesperrt.

3

Diese Investitionsmittelbereitstellung soll auch in der mittelfristigen Finanzplanung **bis 2021** vorgesehen werden, um einen Abbau des Sanierungsstaus zu erreichen.

Schwerpunkte der Kreisstraßenfinanzierung sind die Kriterien Zustand und Verkehrsbedeutung.

Voraussetzung ist ferner, dass alle zu realisierenden Vorhaben für eine GFVG/FAG-Förderung angemeldet werden. Sofern wegen Überschreitung des Fördermittelkontingents keine Aufnahme in das Förderprogramm des Landes erfolgt, ist die zeitliche Zielsetzung der vollständigen Instandsetzung neu zu überplanen.

### Zuweisung für Infrastrukturlasten

4

Die Zuweisungen für Infrastrukturlasten nach § 15 Abs. 4 FAG (in 2017 **1.553.266 €**) sollen im Zeitraum **2018 bis 2021** vollständig als Eigenmittel für die Instandsetzung des Kreisstraßennetzes bereitgestellt werden.

### **Zuschussentwicklung Teilhaushalte:**

Ein Anstieg der Zuschussbedarfe über alle Teilhaushalte (Ergebniszeile 30) soll auf höchstens **1,5%** im Finanzplanungszeitraum **2018 bis 2021** begrenzt werden. Basis sind die Orientierungsdaten des Haushaltserlasses 2017 für die mittelfristige Finanzplanung.

**5**

Nicht einbezogen werden:

- die zentralen Unterproduktgruppen 6110 „Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen“ und 6120 „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“
- die Eckwerte 14 und 15

Die Beachtung der anderen Eckwerte sowie die Anforderungen an das Konsolidierungskonzept 2016 bis 2018 bleiben unberührt.

### **Personalaufwendungen:**

Die Personalaufwendungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Eine weitere Erhöhung der Anzahl der Stellen soll vermieden werden. Eine Erhöhung hat zu erfolgen, soweit aufgrund gesetzlicher Vorgaben geboten.

#### Parameter für Berechnung der Eckwerte:

- Personalaufwendungen 2017
- Kontengruppen 5011, 5012, 5019, 5021, 5022, 5031,5032 (nicht Beihilfen und Rückstellungen 5041, 5051, 5061, 5071)
- Tarifsteigerung Beschäftigte: 2,35 % p.a.
- Tarifsteigerung Beamte: 2,35% p.a.
- Pauschale Kürzung um 300.000 € p.a. zur Verminderung Kreisumlagenanhebung

**6**

#### Eckwerte für den Finanzplanungszeitraum 2018 bis 2021:

Basis 2017: 48.637.400 €

2018: **49.480.000**

2019: **50.650.000**

2020: **51.847.000**

2021: **53.073.000**

Darüber hinausgehende Aufwendungen sind zu kompensieren. Die Steuerung soll erfolgen über die grundsätzliche Entscheidung über eine Stellenbesetzung / Wiederbesetzung einer freien / frei werdenden Stelle und den Zeitpunkt.

### **Bauunterhaltung:**

Für die Bauunterhaltung wird im **Haushalt 2018** ein Bauunterhaltungsbudget von **1.300.000 €** bereitgestellt. Dies bildet auch den Basisbetrag im **Finanzplanungszeitraum 2019 bis 2021**.

Zwecks Durchführung von unvorhergesehenen Instandsetzungsmaßnahmen durch auftretende Akutschäden, die Folgeschäden auslösen könnten, oder durch erteilte Auflagen, deren Erfüllung keinen zeitlichen Aufschub zulassen, oder Maßnahmen an Mietobjekten, die nicht dem Vermieter zuzurechnen sind, wird im **Haushalt 2018** ein Sonderbudget von zusätzlich **200.000 €** eingeplant. Dieser bleibt bis zur endgültigen Freigabe durch den FD 1-210 gesperrt.

**7**

Um den an den kreiseigenen Liegenschaften aufgelaufenen Sanierungsstau in den kommenden Jahren abzubauen, wird im **Finanzplanungszeitraum 2019 bis 2021** eine Erhöhung der Bauunterhaltungsmittel um bis zu **800.000 € p.a.** vorgesehen. Die Finanzierung erfolgt im Zuge der Entlastung des Kreishaushaltes um jährlich rd. 800.000 € durch Verla-

	<p>gerung von freigestellten Schülerbeförderungsverkehre in den Servicebetrieb. In 2017 und 2018 sind diese Mittel noch für das Projekt: Erneuerung von Daten- und Stromleitungen und Brandschutzsanierung im Kreishaus“ gebunden.</p> <p><u>Eine Aufstockung der Bauunterhaltungsmittel steht unter folgenden Bedingungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorbehalt des Haushaltsausgleichs</li> <li>- Soweit einzelne Maßnahmen als investiv einzustufen sein sollten, werden diese auf den Aufstockungsbetrag angerechnet.</li> <li>- Für o.g. unvorhergesehene Instandsetzungsmaßnahmen wird kein Sonderbudget mehr zur Verfügung gestellt. Hierfür ist seitens des Servicebetriebes aus den Aufstockungsmitteln eigenverantwortlich eine Rücklage zu bilden bis zu dem Zeitpunkt, dass eine Inanspruchnahme für unvorhersehbare Maßnahmen ausgeschlossen ist.</li> </ul>
<b>8</b>	<p><b><u>Kinderbetreuung:</u></b></p> <p>Die Förderung des Ausbaus der Kinderbetreuungsplätze soll sich auf die von Bund und Land zur Verfügung gestellten Mittel beschränken.</p>
<b>9</b>	<p><b><u>Gestrichene Landeszuweisungen:</u></b></p> <p>Grundsätzlich keine Übernahme gestrichener Landeszuweisungen durch den Kreis SL-FL. Für Bereiche, aus denen sich das Land aus der Förderung zurückzieht oder diese kürzt, wird analog grundsätzlich auch keine Kreisförderung mehr gewährt oder eine Kürzung vorgenommen, soweit bisher Förderungen gewährt wurden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz könnte z.B. gerechtfertigt sein, wenn der Kreis SL-FL mit finanziell negativen Folgewirkungen belastet werden würde.</p> <p>Sollte das Land seine Landeszuweisungen erhöhen, so kann daraus keine Erwartung an eine Erhöhung der Kreisförderung abgeleitet werden.</p>
<b>10</b>	<p><b><u>Gewährung freiwilliger Leistungen (Zuschüsse)</u></b></p> <p>Aus der Umsetzung des Konsolidierungsvertrages resultierend scheidet die Übernahme neuer oder Ausweitung bestehender freiwilliger Leistungen grundsätzlich aus.</p> <p>Sollte die Übernahme oder Ausweitung im Einzelfall von besonderem Interesse für den Kreis Schleswig-Flensburg sein, ist vorrangig vom zuständigen Fachausschuss eine Gegenfinanzierung als Kompensation beizubringen, vgl. 3.2 der Richtlinien über die Gewährung von Konsolidierungshilfen. Die Gegenfinanzierung muss nachweisbar solange erbracht werden können, wie die freiwillige Leistung gewährt wird oder Folgeaufwendungen daraus entstehen.</p> <p>Eine Erweiterung der freiwilligen Leistungen in Höhe von bis zu <b>50.000 €</b> wird in die Kreisumlage integriert auf der Grundlage der bisherigen Beratungen.</p>
<b>11</b>	<p><b><u>ÖPNV:</u></b></p> <p>Die Förderung des ÖPNV im Kreis Schleswig-Flensburg beschränkt sich für alle Leistungsempfänger ausschließlich auf max. 93 % der seitens des Landes zur Verfügung gestellten ÖPNV-Mittel auf Basis eines Betrages von insg. <b>6.189.804 €</b>.</p> <p>Eine Erhöhung der Förderung des ÖPNV im Kreis SL-FL in Verbindung mit einer Erhöhung der vom Land zur Verfügung gestellten ÖPNV-Mittel ist nur in Verbindung mit einer entsprechenden Leistungsmehrung möglich.</p>
<b>12</b>	<p><b><u>BBZ:</u></b></p> <p>Mit der Änderung der §§ 111 und 112 SchulG erfolgt die Kalkulation und Erhebung der Schulkostenbeiträge ab 2012 bei den Schulträgern. Die Zuweisung an das BBZ für 2018 bis 2021 orientiert sich daher an der Berechnung der Schulkostenbeiträge durch das BBZ.</p>

13	<p><b><u>Servicebetrieb:</u></b> Die Kostenerstattungen an den Servicebetrieb für die im Rahmen der Wirtschaftspläne <b>2018 bis 2021</b> gegenüber dem Kreis SL-FL erbrachten Leistungen (ohne Bauunterhaltung, Kreisstraßenunterhaltung, Projekt Sanierung der Daten- und Stromleitungen) soll die Planwerte für 2017 nicht übersteigen, Erstattungsbetrag 2017: <b>4.312.300 €</b>.</p>
14	<p><b><u>Kommunit (IT-Zweckverband):</u></b> Für den Finanzplanungszeitraum <b>2018 bis 2021</b> wird die Zweckverbandsumlage mit einer Dynamisierung von 1,5% p.a. angesetzt. In 2018 sind für die Migration der Verfahren in die Kommunit 300.000 € anzusetzen.</p> <p>Basis 2017: Umlage 2.800.000 €    zzgl. Migration 300.000 € = 3.100.000 €  2018:            Umlage <b>2.842.000 €</b>    zzgl. Migration <b>300.000 € = 3.142.000 €</b>  2019:            Umlage <b>2.885.000 €</b>  2020:            Umlage <b>2.928.000 €</b>  2021:            Umlage <b>2.972.000 €</b></p>
15	<p><b><u>Kulturstiftung:</u></b> Die Kulturstiftung des Kreises SL-FL erhält auch weiterhin keine Zuweisungen aus dem Haushalt des Kreises SL-FL. Dies gilt auch bei einem Rückgang der Dividendenerträge aus den HanseWerk Aktien.</p>
16	<p><b><u>Kreisumlage:</u></b> Der Kreis SL-FL hebt für die Jahre <b>2018 und 2019</b> die Kreisumlage um bis zu <b>1,62%-Punkte</b> an, soweit bis zum 30.06.2017 keine anderen Ersatzmaßnahmen festgelegt werden können, die den Ertragsverlust einer geringeren Anhebung ausgleichen können (hierüber ist eine Zielvereinbarung zwischen dem Kreis SL-FL und der Verhandlungsgemeinschaft der Gemeinden/Städte abzuschließen). Eine Absenkung der Kreisumlage auf den Stand 2017 wird zum Jahr 2020 vorgesehen. Kostensteigerungen für die von den Gemeinden übernommenen Verwaltungskosten für soziale Aufgaben (SGB XII, Wohngeld, AsylbLG) werden dabei gegengerechnet.</p>